

erkenntnisgebühren seien als privatrechtlicher Ausfluß des Gemeindeeigentums am Wegeland und dem darüber befindlichen Luftraum anzusehen.

In anderen Teilen des Deutschen Reiches ist die Erhebung derartiger Anerkennungsgebühren nicht für unzulässig erklärt worden. Dies gilt z. B. für Bayern, für Thüringen und auch für Sachsen. In Sachsen werden die Anerkennungsgebühren unter dem Namen „Bezeigungsgeld“ erhoben. Das Sächsische Obergericht hat neuerdings bestätigt (Urteil vom 23. August 1938; Reichsverwaltungsblatt 1939, S. 767), daß solche Bezeigungsgelder erhoben werden dürfen. In der Begründung seines Urteils führt das Gericht aus, daß es sich in Sachsen nicht um einen privatrechtlichen Anspruch der Gemeinden auf Grund des Eigentums am Luftraum über dem städtischen Straßenland handelt, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Darum sei die Erhebung derartiger Bezeigungsgelder zulässig. Mit der gleichen Begründung hat auch das Thüringische Obergericht (gestützt auf das dortige Wegerecht) die Erhebung von Anerkennungsgebühren in Thüringen bejaht. Auch in Bayern sieht man in den dortigen Anerkennungsgebühren Ansprüche auf Grund des öffentlichen Rechts.

### Meisterplaketten!

Wie der Nachrichtendienst des Handwerks mitteilt, wurde bereits im vorigen Jahre festgestellt, daß anscheinend von verschiedenen Herstellerfirmen sogenannte Meisterplaketten an selbständige Handwerker verkauft wurden. Da der Verkauf auch neuerdings wieder beobachtet wird, legt der Reichsstand Wert darauf, zu erklären, daß von seiner Seite die Verwendung derartiger Plaketten nicht befürwortet wird.

### Kündigungsfristen bei Stilllegungen und Einschränkungen von Betrieben

Der Reichsarbeitsminister hat durch eine Verordnung vom 16. September 1939 die Möglichkeit geschaffen, Kündigungsfristen den besonderen Verhältnissen, wie sie sich aus der Umstellung auf die Kriegswirtschaft ergeben, anzupassen. Die Reichstreuhand der Arbeit können bestehende Kündigungsfristen für einzelne Gefolgschaftsmitglieder, für die Gefolgschaften einzelner Betriebe oder einer Gruppe von Betrieben (d. h. also auch eines Wirtschaftszweiges) abkürzen, wenn in Auswirkung des Kriegszustandes Betriebe stillgelegt, eingeschränkt oder umgestellt werden.

Für die Einführung von Kurzarbeit, die auch heute im Stadium der Umstellung der Wirtschaft vielfach nicht zu umgehen sein wird, enthalten manche in Kraft befindlichen Tarifordnungen sogenannte Ankündigungsfristen, d. h. Fristen, die erst verstreichen müssen, bevor mit der Einführung von Kurzarbeit begonnen werden kann. Auch diese Fristen können die Reichstreuhand der Arbeit abkürzen. Im übrigen ist, wenn die Tarifordnung nichts anderes bestimmt, auch bei der Einführung von Kurzarbeit eine ordnungsmäßige Kündigung des Arbeitsvertrages notwendig, für die allerdings nach der jetzt erlassenen Verordnung gleichfalls die Kündigungsfristen herabgesetzt werden können.

Der Reichstreuhand der Arbeit kann die Abkürzung der Kündigungs- und Ankündigungsfristen von der Erfüllung bestimmter Auflagen zugunsten der betroffenen Gefolgschaftsmitglieder abhängig machen. Die Reichstreuhand der Arbeit sind endlich ermächtigt, über die Zahlung fällig werdender Entschädigungen oder Abfertigungen von den gesetzlichen Vorschriften oder sonst getroffenen Regelungen abweichende Bestimmungen zu treffen. Die Verordnung ist rückwirkend mit dem 4. September 1939 in Kraft getreten.

### Urkundensteuer für Vollmachten der Einberufenen

Viele Gewerbetreibende sind infolge der kriegerischen Ereignisse zu militärischen Dienstleistungen einberufen worden. Sie sind daher vielfach gezwungen, Vollmachten, besonders auch Vollmachten über die Verfügung ihrer Bankkonten, auszustellen. Der Reichsfinanzminister hat sich in einem Erlaß vom 11. September 1939 — S 5800 — 139 III — (Reichssteuerblatt 1939, S. 994) damit einverstanden erklärt, daß für diese Vollmachten der Einberufenen die Urkundensteuer nicht erhoben wird.

### Der Postverkehr

Der Postverkehr aus dem Reich ist zunächst in beschränktem Umfang (Briefe und Postkarten) nach folgenden Orten Ostoberschlesiens aufgenommen worden: Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Laurahütte, Rybnik, Tarnowitz, Lublinitz, Chudow, Czernitz, Czerwionka, Emmagrube, Loslau, Nikolai, Paruschowitz, Pleß, Sohrau.

Die Verteilung von Postwurfsendungen ist bis auf weiteres eingestellt worden. Jedoch werden noch bis zum 31. Oktober solche Postwurfsendungen angenommen, die am 26. September bereits gedruckt oder in Druck gegeben waren. Der Einlieferer hat nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

### Erfolge der Uhrmacherschule Glashütte

Beim diesjährigen Taschenuhrwettbewerb der Deutschen Seewarte in Hamburg standen in der Sonderklasse drei von der Deutschen Uhrmacherschule eingelieferte Präzisionsfaschenuhren an erster Stelle. Hergestellt war die erste Uhr von dem im vorigen Jahre auf einer Bootsfahrt in Albanien so tragisch ums Leben gekommenen Hans Conrad, Lommaßsch, die zweite von Bruno Reichart, Berlin. Die dritte war eine Gemeinschaftsarbeit von Schülern der Deutschen Uhrmacherschule. Feingestellt waren alle drei Uhren von A. Helwig. Eine von G. Jahn, Erlangen, gefertigte und von Th. Löffler feingestellte Uhr erreichte die I. Klasse. Eine von H. Apel gefertigte und feingestellte Schuluhr bestand die Prüfung der II. Klasse.



### Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:

Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

#### Betr.: Kollektiv-Lebensversicherung

Die Prämien für das vierte Vierteljahr 1939 sind fällig geworden. Wir bitten die Mitglieder der Versicherung, die Prämien auf unser Postscheckkonto Berlin 146 784 zu überweisen (Versicherungsnummer angeben!).

Am 15. Oktober noch nicht eingegangene Prämien werden wir durch Nachnahme einziehen.

#### Betr.: Metallverbrauch

Die Anordnung 29 a der Reichsstelle für Metalle vom 2. Dezember 1938 sowie die Anordnung 30 a der Reichsstelle für Edelmetalle über die Verbrauchsregelung für Metalle vom 6. März 1939 und die Anordnung M 1 der Reichsstelle für Metalle vom 3. September 1939 regeln den Bezug und die Verbrauchsberechtigung für Metalle.

Wie die Reichsstelle für Metalle uns am 28. September 1939 mitteilte, werden diese Anordnungen im allgemeinen für die Uhrmacher nicht in Betracht kommen. Der Verbrauch von Abfallmessing bis zu 20 kg im Monat ist von der Pflicht der Bedarfs- und Verbrauchsbescheinigung freigestellt.

#### Betr.: Bezug von Schmierseife durch den Uhrmacher

Der Uhrmacher benötigt zum Reinigen von Uhren Schmierseife. Die Schmierseife ist gemäß § 13 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. September 1939 von der Bezugspflicht freigestellt. Auf der anderen Seite muß der Seifenhändler gegenüber den Lieferanten genaue Nachweisungen über seinen Bedarf erbringen (Anordnung Nr. 20 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung vom 22. September 1939). Was hat nun der Uhrmacher beim Bezug von Schmierseife zu tun?

Er muß eine Erklärung in zweifacher Ausfertigung aufsetzen. In dieser Erklärung muß er angeben, daß er Schmierseife für die Reinigung von Uhren benötigt. Er muß ferner angeben, wieviel Mengen Schmierseife er in einer Woche oder in einem Monat verbraucht. Diese Erklärung in zweifacher Ausfertigung reicht er unter Vorlage seiner Handwerkskarte bei seinem Seifenhändler ein. Der Uhrmacher muß sich unbedingt an seinen bisherigen Lieferanten halten.

Die Erklärung kann etwa folgendermaßen lauten:

„Ich bin Inhaber eines Uhrmacherbetriebes und in der Handwerksrolle der Handwerkskammer . . . . . als Uhrmacher eingetragen. Ich benötige monatlich für die Reinigung von Uhren aller Art . . . . Gramm Schmierseife.“

Eine besondere Nachricht durch Rundschreiben ergeht nicht. Die Obermeister der Uhrmachervereinigungen werden gebeten, diese amtliche Mitteilung allen Mitgliedern bekanntzugeben.

#### Betr.: Bezug von Kernseife für Uhrmacherbetriebe

Der Bezug von Kernseife ist gemäß der Verordnung vom 23. September 1939 bezugspflichtig. Mehrere Uhrmacherbetriebe, die Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen, hatten bereits wegen des Bezugs von Kernseife Schwierigkeiten. Diese